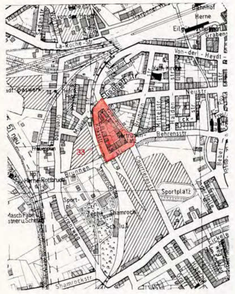
STADT HERNE

Bebauungsplan Nr. 33

Koks-, Hoheneick- u. Brunnenstr.

nach den §§ 8 ff des Bundesbaugesetzes vom 23.6.1960 (BGBl. I S. 341) in Verbindung mit den Vorschriften der Baunutzungsverordnung vom 26.6.1962 (BGBl. I S. 429) und 14der 1. Durchführungsverordnung zum Bundesbaugesetz vom 29.11.1960 (GV. NW. S. 433).



Übersicht 1:10000

Gemarkung Herne

Flur 4



Maßstab 1:500

Bestandteile des Bebauungsplanes

1) Dieses Hauptblatt
Jeweils für den Geltungsbereich dieses Bebauungsplanes:
2.) Polizeiverordnung über die Abstufung und Regelung der Bebauung im Stadtgebiet Herne (Baustufenordnung vom 18.7.1955 (Amtsblatt der Regierung Arnsberg Nr. 37 v. 17.9.1955 S. 408)
3.) Bebauungsplan (Fluchtlinienplan) der Stadt Herne vom 31.7.1900
4.) Änderung des Bebauungsplanes (Fluchtlinienplanes) der Stadt Herne (31.7.1900) vom 4. Oktober 1906
5.) Bebauungsplan (Fluchtlinienplan) für den Gertrudenplatz und für Teile der Brunnen-, Hoheneick-, Courrieres- und Behrensstraße vom 16. Juli 1962.

Zeichenerklärung

Nachrichtliche Eintragungen

Die in dem Bebauungsplan für den Bestand verwendeten Zeichen und Signaturen entsprechen, soweit nicht besonders in der Zeichenerklärung dargestellt, den Zeichenvorschriften für vermessungstechnische Karten und Risse in Nordrhein-Westfalen.

Bestand

Wohn- u. Geschäftsgebäude (II) — gewerbl. Gebäude u. Nebengebäude (III) — öffentliche Gebäude

- II Geschoßzahl, vorhandener Gebäude
- Satteldach bis 30° — über 30° Dachneigung
- M Mansarddach — W Walmdach
- F Flachdach — P4 Pultdach-Traufe
- Stadtgrenze — Gemarkungsgrenze
- Flurgrenze — Eigentumsgrenze
- Flurstücksgrenze — Top. Umrißlinie
- 51,3 Höhenpunkt — Tr 63,2 Traufenhöhe ü. N.N.
- Straßenbahn — (P) Öffentl. Parkplatz
- Versorgungsleitungen (unterirdisch)
- Versorgungsleitungen (oberirdisch)
- Grenze der Verbandsgrünfläche
- Grenze des Landschaftsschutzgebietes

Unverändert bestehenbleibende Festsetzungen

- Baugebietsgrenze — Begrenzungslinie
- Baulinie — Baugrenze

Unverbindliche Darstellungen (Planung)

- z.B. Grundstücksgrenze
- P öffentliche Parkplätze
- Verkehrsflächen

Festsetzungen

Grenzen und Begrenzungslinien

- Grenze des räuml. Geltungsbereiches des Bebauungsplanes
- Baugebietsgrenze — Begrenzungslinie
- Baulinie — Baugrenze

Art der baulichen Nutzung

- WA Kleinsiedlungsgebiet — Reines Wohngebiet
- Allgem. Wohngebiet — Mischgebiet
- Dorfgebiet — Kerngebiet
- Gewerbegebiet — Industriegebiet
- Wochenendhausgebiet — Sondergebiet

Maß der baulichen Nutzung

- II Zwingend vorgeschr. Zahl der Vollgeschosse
- Höchstgrenze der Zahl der Vollgeschosse
- II(A) Zahl der Vollgeschosse mit möglicher Ausnahme (Ziffer 4)
- Geschoßflächenzahl
- Grundflächenzahl
- Baumassenzahl

Bauweise und Stellung der baulichen Anlagen

- Einzelhäuser — Doppelhäuser
- Hausgruppen — geschl. Bauweise
- Hauptfirstrichtung

Äußere Gestaltung baulicher Anlagen

- Satteldach — Walmdach
- Pultdach-Traufe — F Flachdach
- 45° Dachneigung — Hecke
- Asymmetr. Dach — Stützmauer

Flächen

- Überbaubare Grundstücksflächen (§ 9 (1) Nr. 1b BBauG)
- Flächen für Gemeinschaftsgaragen (§ 9 (1) Nr. 12 BBauG)
- Flächen für Stellplätze (§ 9 (1) Nr. 1e BBauG)
- Verkehrsflächen öffentlich (§ 9 (1) Nr. 3 BBauG)
- Verkehrsflächen (privat) (§ 9 (1) Nr. 3 BBauG)
- Grünflächen öffentlich (§ 9 (1) Nr. 8 BBauG)

Nicht überbaubare Grundstücksflächen (§ 9 (1) Nr. 1b BBauG) – hierzu besondere Festsetzungen im Textteil – Ziffer 1 –

Aufhebung der Festsetzungen

- ~~BIIo~~ Reines Wohngeb. 2 geschossig, offene Bauweise
- Bau- zugl. Begrenzungslinie

Textteil

(Festsetzungen und Aufhebungen)

A. Festsetzungen

Ziffer 1 (Ställe und Schuppen)

Ställe und Schuppen dürfen auch ausnahmsweise nicht zugelassen werden. Damit wird gemäß § 1 Abs. 4 und § 14 Abs. 1 der Baunutzungsverordnung die Anwendung des § 4 Abs. 3 und § 23 Abs. 5 dieser Verordnung teilweise ausgeschlossen.

Ziffer 2 (Garagen)

Auf den nicht überbaubaren Grundstücksflächen des südlichen WA-Gebietes (Brunnenstraße Nr. 1 - 9) dürfen Garagen und überdachte Stellplätze nicht errichtet werden.

Damit wird die Anwendung des § 23 Abs. 5 der Baunutzungsverordnung eingeschränkt.

Ziffer 3 (Bauweise)

Dieser Bebauungsplan setzt die offene Bauweise fest. (Siehe § 22 Abs. 1 und 2 der Baunutzungsverordnung).

Nach § 22 Abs. 4 der Baunutzungsverordnung wird festgesetzt, daß in Abweichung von den Merkmalen der offenen Bauweise die zulässige Höchstlänge für Gebäudegruppen innerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen mehr als 50 m betragen darf.

Ziffer 4 (Ausnahmen von der Zahl der Vollgeschosse)

IIA(A)

Im nördlichen WA-Gebiet (II A (A)) sind Ausnahmen von der Zahl der Vollgeschosse und der Dachform für die Gebäude Koksstraße 14 und Hoheneickstraße 25 möglich. Auf den Grundflächen dieser Gebäude können Wohngebäude mit 4 Vollgeschossen und einem Flachdach errichtet werden.

B. Aufhebungen (Änderungen)

1. Die Ziffer 4i der Anlage 1 zur Polizeiverordnung über die Abstufung und Regelung der Bebauung im Stadtbiet Herne (Baustufenordnung) vom 18.7.1955 (Amtsblatt der Regierung Arnsberg Nr. 37 vom 17.9.1955 Seite 408) wird teilweise aufgehoben.
2. Der Bebauungsplan (Fluchtlinienplan) der Stadt Herne vom 31.7.1900 wird im Geltungsbereich dieses Bebauungsplanes teilweise aufgehoben.
3. Die Änderung des Bebauungsplanes (Fluchtlinienplan) der Stadt Herne (31.7.1900) vom 4.10.1906 wird ganz aufgehoben.
4. Der Bebauungsplan (Fluchtlinienplan) für den Gertrudenplatz und für Teile der Brunnen-, Hoheneick-, Courrieres- und Behrensstraße vom 16.7.1962 wird im Geltungsbereich dieses Bebauungsplanes teilweise aufgehoben.

C. Hinweis gemäß § 9 Abs. 3 des Bundesbaugesetzes

Der Planbereich betrifft eine Fläche, unter der der Bergbau umgeht.

D. Anmerkung

Die nicht Überbauten Flächen der bebauten Grundstücke (im Plan ohne Farbe) sind gärtnerisch zu gestalten (§ 10 Abs. 1 der Landesbauordnung vom 25.6.1962, GV.NW. S. 373).

"Entschädigungsansprüche regeln sich nach den §§ 40 ff BBauG"

Nachtragung

Gemäß Auflage der Genehmigungsverfügung der Landesbaubehörde Ruhr vom 5.9.1966 (A.Z. IB2 – 125.4 (Herne 33)) wird nachgetragen:

GFZ Geschoßflächenzahl
GRZ Grundflächenzahl

Herne, den 13. September 1966

Der Oberstadtdirektor
I. V.
Stadtbaurat

Für die städtebauliche Planung:

Herne, den 26.11.1965

Stadtplanungsamt — Tiefbauamt
Dipl. Ing. — Städt. Oberbaurat

Baudezernat
Stadtbaurat

Es wird die Übereinstimmung der Bestandsangaben mit den Katasterunterlagen und der Örtlichkeit, sowie die Eindeutigkeit der Festlegung der städtebaulichen Planung bescheinigt.

Herne, den 26.11.1965
Vermessungs- und Katasteramt
Städt. Oberverm.-Rat

Die Stadtverordnetenversammlung hat in der Sitzung am 11.5.1964 nach §2(1) des Bundesbaugesetzes vom 23.6.1960 die Aufstellung dieses Bebauungsplanes beschlossen.

Herne, den 26.11.1965
Der Oberstadtdirektor
I.V.
Stadtbaurat

Die Stadtverordnetenversammlung hat in der Sitzung am 24.1.1966 diesen Bebauungsplan-Entwurf gebilligt und seine öffentliche Auslegung nach §2(6) des Bundesbaugesetzes vom 23.6.1960 beschlossen

Herne, den 8.2.1966
Oberbürgermeister — Stadtverordneter — Schriftführer

Dieser Bebauungsplan-Entwurf hat mit allen Bestandteilen und der Begründung nach § 2 (6) des Bundesbaugesetzes vom 23.6.1960 auf die Dauer eines Monats in der Zeit vom 21.2.1966 bis 25.3.1966 einschließlich zu jedermanns Einsicht öffentlich ausgelegen

Herne, den 28.3.1966
Der Oberstadtdirektor
I.V.
Stadtbaurat

Die Stadtverordnetenversammlung hat in der Sitzung am 23.5.1966 nach §10 des Bundesbaugesetzes vom 23.6.1960 in Verbindung mit §4 der Gemeindeordnung NW diesen Bebauungsplan als Satzung beschlossen

Herne, den 24.5.1966
Oberbürgermeister — Stadtverordneter — Schriftführer

Zu diesem Plan gehört die gutachtliche Äußerung des Verbandsausschusses des Siedlungsverbandes Ruhrkohlenbezirk vom 10. Februar 1966 A.Z. S-3.11-66

Essen, den 28.6.1966
Der Verbandsdirektor
I.A.

Dieser Bebauungsplan ist nach §11 des Bundesbaugesetzes vom 23.6.1960 mit Verfügung vom 5.9.1966 genehmigt worden
A.Z. IB2-125.4 (Herne 33)

5.9.1966
Landesbaubehörde Ruhr
I.V.

Regierungsbaurat

Die Genehmigungs-Verfügung der Landesbaubehörde Ruhr vom 5. September (A.Z. IB2-125.4 (Herne 33)) ist am 5. Oktober 66 nach §12 des Bundesbaugesetzes vom 23.6.1960 mit Hinweis auf Ort und Zeit der öffentlichen Auslegung ortsüblich bekannt gemacht worden

Herne, den 30. 1966
Der Oberstadtdirektor
I.A.
Stadt. Oberverm.-Rat

Druck: Willy Größchen, Dortmund